



ARBEITSBLATT Nr. 08

Stand: April 2018

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(in) :
Katharina Lenhart
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3551
Telefax 0261 500818-3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3552
Telefax 0261 500818-3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Die Bieterreignung

VOB/A § 6, 6a, 6b

▪ Teilnehmer am Wettbewerb

Die Eignung des Bieters ist ein wichtiges Vergabekriterium.

Daher muss gründlich überlegt werden, welche Anforderungen im konkreten Vergabefall an den Bieter zu stellen sind, um zu gewährleisten, dass er die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, d.h. insbesondere über ausreichend technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.

▪ Festlegung der Anforderungen an die Bieterreignung und vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bereits in der Bekanntmachung zur Ausschreibung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Die Festlegungen zur Bieterreignung – auch zu den vorzulegenden Nachweisen und Erklärungen – müssen zwingend schon im Vorfeld der Ausschreibung erfolgen, da diese **bereits mit der Bekanntmachung** mitgeteilt werden sollen (VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe u).



Spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sind sie explizit zu bezeichnen und festzulegen, welche Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot und welche im Rahmen der Angebotswertung auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen sind (VOB/A § 6b Abs. 3).

Der Auftraggeber **muss** also im Vorhinein gründlich überlegen, welche Anforderungen sich tatsächlich aufgrund der zu vergebenden Leistungen ergeben.

Ein „Mehr“ an Eignung ist in keinem Fall von Bedeutung, die VOB/A geht ausschließlich von der **notwendigen** Eignung aus.

Insofern kann auch nur diese gefordert bzw. später im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt werden.

- **Beschränkung auf für die im Einzelfall zu vergebenden Leistungen erforderlichen Erklärungen und Nachweise**

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass von Auftraggeberseite – unabhängig von der im Einzelfall zu vergebenden Leistung – umfassende Erklärungen und Nachweise gefordert werden, obwohl sie für die konkret zu vergebende Leistung teilweise völlig unbedeutend sind.

Dies führt auf der einen Seite zu einer unangemessenen Belastung der Bieter und in der Folge zu einem nachlässigen Umgang mit den Erklärungen und Nachweisen seitens der Bewerber und Bieter.

Aus diesem Grunde sollten die Auftraggeber bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen auf den Einzelfall bezogen die Anforderungen an die Bietereignung bewerten und **ausschließlich die erforderlichen Erklärungen und Nachweise fordern**.

Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob die Nachweise alle bereits mit dem Angebot benötigt werden, oder ob sie nicht bei Bedarf im Rahmen der Angebotswertung nachgefordert werden können.

Dies führt zu einer eindeutigen Vereinfachung des Vergabeverfahrens und einer Reduzierung des Aufwands im Rahmen der Angebotswertung.



▪ Kriterien der Bieterreignung

Fachkunde:

- Eintrag in das den ausgeschriebenen Leistungen entsprechende **Berufsregister**
- Vorhaltung des für die auszuführende Leistung **entsprechend qualifizierten Personals**, das zum Einsatz an der konkreten Maßnahme vorgesehen ist

Technische und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Vorhaltung **qualifizierten Personals**, das ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung gewährleistet
- Vorhaltung der für die Durchführung der Arbeiten **erforderlichen Ausrüstung** (Maschinen und Geräte)
- Vorhaltung der für die vertragsgemäße Erfüllung notwendigen **finanziellen Mittel**
- Bekanntgabe des **Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre**, soweit er Leistungen betrifft, die mit den ausgeschriebenen vergleichbar sind
- Bekanntgabe der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten **vergleichbaren Leistungen** (Referenzen)
- Exakte Angabe der zur Vergabe **an Nachunternehmer vorgesehenen Leistungen** und deren Umfang

Hinweis:

Gemäß VOB/B § 4 Abs. 8 ist der AN verpflichtet, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.

Daher ist die Weitervergabe von Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingestellt ist bzw. von seiner gewerbsmäßigen Beschäftigung her eingerichtet sein müsste, ein wesentliches Kriterium für die Leistungsfähigkeit eines Bieters.

Zuverlässigkeit:

- Bekanntgabe der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten **vergleichbaren Leistungen** (Referenzen)
- **Tariftreueerklärung** nach dem Landestariftreuegesetz (LTTG) vom 01.12.2012
- **Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**



- **Nachweis der Eignung**

- 1. **Präqualifikation gemäß VOB/A § 6b Abs. 1**

Der Nachweis der Eignung **kann** mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.

Dieses umfasst die folgenden Angaben:

- **Umsatz des Unternehmens** jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen,
- **Ausführung von mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar Leistungen** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,
- **Zahl** der jahresdurchschnittlich **beschäftigten Arbeitskräfte** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal,
- **Eintragung in das Berufsregister** ihres Sitzes oder Wohnsitzes,
- Angaben, ob ein **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde⁴ oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- Angaben, ob sich das Unternehmen in **Liquidation** befindet,
- Angaben, dass **nachweislich keine schweren Verfehlung** begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- Angaben, dass die Verpflichtung zur **Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- Angaben, dass sich das Unternehmen bei der **Berufsgenossenschaft** angemeldet hat.



2. Einzelnachweise (VOB/A § 6b Abs. 2 Satz 1)

Unternehmen, die nicht präqualifiziert sind, können diese Angaben auch durch die entsprechenden Einzelnachweise erbringen.

3. Eigenerklärungen der Bieter (VOB/S § 6b Abs. 2 Satz 2)

Weiterhin **kann** der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen vorsehen, dass für einzelne oder alle Angaben Eigenerklärungen der Bieter ausreichend sind



Empfehlung:

für zugelassene Eigenerklärungen

Verwendung des EVM Formblatts 124 des Vergabehandbuchs
(siehe Anhang).

Die Erklärungen des Formblatts 124 entsprechen den Angaben der Präqualifikation.

Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die Angaben der Eigenerklärungen durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen (VOB/A § 6b Abs. 2 Satz 3).

4. Weitere Angaben zur Bieterreignung

Außerdem **kann** der Auftraggeber weitere, über die Inhalte der Präqualifikation bzw. Eigenerklärung hinausgehende, **auf den konkreten Auftrag bezogene**, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise verlangen (VOB/A § 6a Abs. 3).

Er kann auch kann auch andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen (VOB/A § 6a Abs. 4).



WICHTIG!

Der Auftraggeber kann von den Bietern ausschließlich die Vorlage der Nachweise und Erklärungen fordern, die er in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes explizit aufgeführt hat.



5. Spezielle Eignungsnachweise

Oft werden von den Auftraggebern spezielle Eignungsnachweise, wie z.B. DVGW-Bescheinigungen oder RAL-Gütezeichen, gefordert.

Diese können als Nachweis der erforderlichen Eignung gelten, aber sie **dürfen keinesfalls ausdrücklich gefordert** werden.

Vielmehr sind gleichwertige Eignungsnachweise jederzeit zuzulassen und zu akzeptieren.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.